

rat, der sich mit der Gesamtverteidigung und der inneren Sicherheit beschäftigt. Vorsitzender ist der Bundeskanzler.

Seit 1972 besteht in der BRD ein interministerieller Krisenstab, der bei politisch-militärischen Krisen, inneren Unruhen und überregionalen Krisen aktiv wird. Auf der Ebene der Länder existieren Koordinierungsausschüsse für Fragen der Gesamtverteidigung. Um militärische Überraschungen auszuschließen, erlaubt das G-10-Gesetz (Artikel 10 des Grundgesetzes) auch offiziell die »strategische« Überwachung des Telefonverkehrs und die umfassende Richtfunkkontrolle durch den BND.

Der Verteidigungszustand und die militärische Spannungsperiode in der DDR

Der Verteidigungszustand konnte nur von der Volkskammer oder dem Staatsrat der DDR verkündet werden. Verteidigungszustand bedeutete Krieg. Von erstrangiger Bedeutung ist die Tatsache, daß die Militärdoktrin der DDR vorrangig auf den Kampf gegen den Krieg orientierte und ausschließlich von der Verteidigung der DDR ausging. Alle Maßnahmen zur Mobilmachungsvorbereitung hatten also Verteidigungscharakter.

Die militärische Spannungsperiode, die ebenfalls ausschließlich eine militärische Kategorie darstellte, wäre dem Verteidigungszustand vorausgegangen. Das heißt, die Spannungsperiode wäre bei Erwartung einer militärischen Aggression von außen eingetreten.

Der Begriff »innere Spannungsperiode«,

den Thomas Auerbach verwendet, ist mir nicht bekannt. Auch Erich Mielke ging in seinem Referat im Februar 1988 von einer militärischen Spannungsperiode aus, die auch durch die Verschärfung innerer Lagebedingungen »eines sozialistischen Landes« – gemeint waren damals sicherlich vor allem Polen und Ungarn, aber nicht die DDR – hervorgerufen werden könnte.

Offenkundig war es ein Versäumnis und Ausdruck des Voluntarismus der SED-Führung, daß in der DDR keine gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung eines inneren Notstandes erlassen wurden. Dieser Fehler unterlief der Führung der BRD nicht. Vielen Menschen sind die einschneidenden Maßnahmen, die die Notstandsgesetze vorsehen, gar nicht bekannt. Tatsächlich führen sie zur Einschränkung bzw. Außerkraftsetzung solch grundlegender Verfassungsrechte wie

der Freiheitsrechte,
der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit,
des Rechts auf freie Meinungsäußerung,
der Versammlungsfreiheit,
der Vereinigungsfreiheit,
der Koalitionsfreiheit usw.

Aber wieder zurück zur DDR. Aufgabe des Nationalen Verteidigungsrates der DDR war es, die notwendigen Beschlüsse im Hinblick auf den Verteidigungszustand und die Spannungsperiode zu erlassen. Sie hatten die Planungen und die Vorbereitungen zur Auslösung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft/Gefechtsbereitschaft bis hin zur Verkündung des Verteidigungszustandes zum Inhalt. Dabei wurden auch die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Führungsbereiche,